

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 18. Jänner 1973

3. Stück

5. Gesetz: Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972.

5.

Gesetz vom 27. Oktober 1972 betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Auf Grund des Art. 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge (allgemeinbildende Pflichtschulen) sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) wie folgt geregelt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Ausübung der Diensthoheit des Landes Wien über die Landeslehrer obliegt der Landesregierung.

(2) Die Durchführung der in den folgenden Bestimmungen nicht anderen Behörden vorbehaltenen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoheit wird dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962,
- b) die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 19 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 286/1971 und 229/1972.

(2) Die Landesregierung entscheidet in folgenden Angelegenheiten auf Vorschlag des Stadtschulrates für Wien (Kollegium):

- a) Ernennung,
- b) Auszeichnungen und Auszeichnungsanträge,
- c) Verleihung der schulfesten Stellen gemäß § 21 des Landeslehrer-Dienstgesetzes,

d) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen,

e) Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 57 des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

(3) Die Landesregierung entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Stadtschulrates für Wien.

§ 3. Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Lehrer geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen obliegen grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien.

Abschnitt II

Qualifikationsbehörden

§ 4. (1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung einschließlich der Gesamtbeurteilung (§§ 50 ff. des Landeslehrer-Dienstgesetzes) wird beim Stadtschulrat für Wien eine Qualifikationskommission eingesetzt.

(2) Der Qualifikationskommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(3) Die Qualifikationskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzenden und zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer jener im § 13 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppe, der der zu beurteilende Lehrer angehört.

(4) Die gewählten Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer müssen in den Fällen des § 13 Abs. 1 lit. d, f und j dem Inspektionsbezirk des Vorsitzenden angehören.

§ 5. (1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Qualifikationsoberkommission zuständig.

(2) Der Qualifikationsoberkommission gehören an:

- a) ein rechtskundiger Beamter als Vorsitzender und ein rechtskundiger Beamter als dessen Stellvertreter,
- b) die Landesschulinspektoren,

c) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Qualifikationsoberkommission ist vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand des Magistrates der Stadt Wien für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres zu bestellen. Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter) vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer in gleicher Weise ein anderer Beamter zu bestellen.

(4) Die Qualifikationsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem rechtskundigen Beamten (Abs. 2 lit. a) bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor und drei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

§ 6. (1) Die Senate der Qualifikationskommission und der Qualifikationsoberkommission sind vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien zu bestellen.

(2) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Qualifikationskommission und der Qualifikationsoberkommission müssen disziplinar unbescholtene Beamte des Dienststandes sein. Sie sind in Ausübung ihres Amtes, das sie gewissenhaft und unparteilich zu führen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abschnitt III Disziplinarbehörden

§ 7. (1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Stadtschulrat für Wien eine Disziplinarcommission eingesetzt.

(2) Der Disziplinarcommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten (Stellvertretern),
- c) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- d) gewählte Vertreter der Lehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(3) Auf die im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder ist § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 2 lit. b angeführten Personen (Stellvertreter) als Vorsitzenden,
- b) einer der im Abs. 2 lit. b angeführten Personen (Stellvertreter),
- c) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor,

d) zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Lehrer angehört.

(5) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Lehrer derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1 oder 2), so sind die diesem Disziplinarfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Lehrer verschiedener Gruppen, so tritt in den hiefür besonders zusammzusetzenden Disziplinarsenat nur je ein Vertreter der Gruppen ein, denen die beschuldigten Lehrer angehören. Zur Wahrung der Gleichzahl mit den gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer sind zunächst die Stellvertreter der im Abs. 4 lit. b angeführten Personen heranzuziehen; im Bedarfsfall bestimmt der Präsident des Stadtschulrates für Wien aus der Mitte der im Abs. 2 lit. b und c angeführten Personen die zur Wahrung der Gleichzahl erforderlichen weiteren Mitglieder.

(6) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer des Ruhestandes ist derjenige Senat zuständig, der unmittelbar vor dem Ausscheiden des Lehrers aus dem Dienststand zuständig war.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Berufungen (Beschwerden) gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission ist die am Sitze des Stadtschulrates für Wien eingesetzte Disziplinaroberkommission zuständig.

(2) Der Disziplinarcommission gehören an:

- a) der Präsident des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender,
- b) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten (Stellvertretern),
- c) die Landesschulinspektoren,
- d) gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer (§ 13 Abs. 1 und 2).

(3) Auf die im Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder ist § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, von denen der eine für die Lehrer an allgemeinbildenden, der andere für die Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen gebildet wird. Jeder Senat besteht aus

- a) dem Präsidenten des Stadtschulrates für Wien oder einem von ihm mit der Vertretung betrauten rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden,
- b) einer der im Abs. 2 lit. b angeführten Personen (Stellvertreter),
- c) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor,
- d) zwei gewählten Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer jener im § 13 Abs. 1 oder 2 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

(5) Zur Durchführung des Verfahrens gegen einen Lehrer des Ruhestandes ist derjenige Senat

zuständig, der unmittelbar vor dem Ausscheiden des Lehrers aus dem Dienststand zuständig war.

§ 9. Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten des Magistrates der Stadt Wien ein Disziplinaranwalt und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen. § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10. Der Präsident des Stadtschulrates für Wien hat aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten des Stadtschulrates für Wien einen Untersuchungskommissär zu bestellen. Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, dürfen nicht zum Untersuchungskommissär bestellt werden.

§ 11. § 6 ist auf die Disziplinarcommission und die Disziplinarobercommission sowie auf die in den §§ 9 und 10 angeführten Personen sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

§ 12. (1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission dem Stadtschulrat für Wien zu.

(2) Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen eine vom Stadtschulrat für Wien verhängte Ordnungsstrafe ist die Disziplinarobercommission zuständig.

Abschnitt IV

Gewählte Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer

§ 13. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen in der Qualifikationskommission, der Qualifikationsobercommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission werden aus folgenden Gruppen gewählt:

- a) Leiter von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- b) Leiter von Sonderschulen,
- c) Leiter von Volksschulen,
- d) Hauptschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge,
- e) Sonderschullehrer,
- f) Volksschullehrer,
- g) Arbeitslehrerinnen,
- h) Sprachlehrer,
- i) Leiter von Berufsschulen und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen,
- j) Lehrer für gewerbliche Berufsschulen,
- k) Lehrer für kaufmännische Berufsschulen,
- l) Religionslehrer für den römisch-katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- m) Religionslehrer für den römisch-katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Pflichtschulen,

n) Religionslehrer für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen,

o) Religionslehrer für den mosaischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Qualifikationskommission, der Qualifikationsobercommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission werden aus folgenden Gruppen gewählt:

- a) Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 a 1, L 2 b 1 und L 3,
- b) Lehrer der Verwendungsgruppen L 2 a 2, L 2 b 3 und L 2 b 2.

§ 14. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer sind für die Dauer von vier Schuljahren jeweils vor Ablauf des vierten Schuljahres nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Für die Wahl der Vertreter (Stellvertreter) der Lehrer der im § 13 Abs. 1 lit. d, f und j angeführten Gruppen in die Qualifikationskommission bildet jeder Inspektionsbezirk eines Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors einen Wahlbezirk, in allen übrigen Fällen bildet der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien einen Wahlbezirk.

(2) Wahlberechtigt sind die Lehrer des Dienststandes jedes Wahlbezirkes, wählbar die disziplinar unbescholtenen Lehrer des Dienststandes jedes Wahlbezirkes.

(3) Jede Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, hat ihre Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke gesondert für die Qualifikationskommission, die Qualifikationsobercommission, die Disziplinarcommission und die Disziplinarobercommission sowie getrennt nach den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens acht, für die Qualifikationsobercommission höchstens neun Bewerber aufweisen. Die Namen der Bewerber sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

(5) In jedem Wahlbezirk sind für jede Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 und 2 für die Qualifikationsobercommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter der Lehrer zu wählen.

(6) Für jeden zum Vertreter der Lehrer gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind drei Bewerber desselben Wahlvorschlages zu Stellvertretern gewählt, im Falle der Qualifikationsobercommission sind zwei Bewerber desselben Wahlvorschlages zu Stellvertretern gewählt. Maßgebend für die Wahl zum Vertreter der Lehrer bzw. zum Stellvertreter ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(7) Liegt für die Wahl der Vertreter der Lehrer bis zu dem auf Grund der Verordnung gemäß Abs. 8 für die Einbringung der Wahlvorschläge festgesetzten Termin nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so entfällt insoweit die Wahl und die auf dieser Liste enthaltenen Bewerber sind als gewählt zu erklären. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Präsident des Stadtschulrates für Wien disziplinar unbescholtene Lehrer der entsprechenden Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu Vertretern (Stellvertretern) der Lehrer zu berufen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Wahl sind durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBL. für Wien Nr. 17/1964, gesondert für die Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 und die Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 zu erlassen.

§ 15. (1) Ein Stellvertreter tritt ein, wenn ein Vertreter der Lehrer verhindert ist. Scheidet ein Vertreter der Lehrer aus, so hat der Präsident des Stadtschulrates für Wien an dessen Stelle einen Stellvertreter zum Vertreter der Lehrer bis zum Ablauf der Wahlperiode zu berufen. Maßgebend für den Eintritt und die Berufung zum Vertreter der Lehrer ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages jener Wählergruppe, der das verhinderte bzw. ausgeschiedene Mitglied angehört bzw. angehörte.

(2) Ein Vertreter der Lehrer ist auch dann verhindert,

- a) wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
- b) wenn er abgelehnt wird;
- c) wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
- d) wenn er außer Dienst gestellt ist;
- e) wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
- f) wenn er vom Dienst suspendiert oder vorläufig suspendiert ist;
- g) wenn es sich um die Dienstbeschreibung, Gesamtbeurteilung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines Lehrers der Schule handelt, an der der Vertreter der Lehrer wirkt;
- h) wenn es sich um die Dienstbeschreibung, Gesamtbeurteilung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Lehrer desselben Senates handelt;
- i) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. d, f und j angeführten Gruppen zum Mitglied der Qualifikationskommission gewählt wurde und länger als drei Monate einer nicht

zum Inspektionsbezirk des Vorsitzenden des Senates gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Ein Vertreter der Lehrer scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus,

- a) wenn er aus dem Dienststand ausscheidet;
- b) wenn er aus der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 ausscheidet, aus der er gewählt wurde;
- c) wenn über ihn eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt wird;
- d) wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 lit. d, f und j angeführten Gruppen zum Mitglied der Qualifikationskommission gewählt wurde und an eine Schule versetzt wird, die nicht zum Inspektionsbezirk des Vorsitzenden des Senates gehört;
- e) wenn er auf sein Mandat verzichtet.

(4) Abs. 2 lit. a bis g und lit. i sowie Abs. 3 sind auf den Stellvertreter anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter aus oder wird er zum Vertreter der Lehrer berufen, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann. Der Ersatzmann wird aus den im Wahlvorschlag vorgesehenen und nichtgewählten Wahlwerbern vom Präsidenten des Stadtschulrates für Wien bis zum Ablauf der Wahlperiode berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung nach dem Wahlvorschlag jener Wählergruppe, der der bisherige Stellvertreter angehört hat. Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Präsident des Stadtschulrates für Wien den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich aufzufordern, einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der der Berufung von Ersatzmännern zugrunde zu legen ist.

Abschnitt V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16. Durch dieses Gesetz werden die Rechte der Personalvertretungen nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 nicht berührt.

§ 17. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 21, außer Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1966 gewählten bzw. bestellten Personen gelten als auf Grund dieses Gesetzes gewählt bzw. bestellt. Wenn sie für die Dauer von vier Schuljahren gewählt bzw. bestellt worden sind, so erlischt ihr Amt spätestens mit dem Ablauf des Schuljahres 1974/75.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl